

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Kiesen erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

Reglement

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1

¹Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

²Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

³Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁴Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2

¹Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Baukommission.

²Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Gemeindeschreiberei zuständig.

Information

Art. 3

¹Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

²Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht	<p><u>Art. 4</u> ¹Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>²Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p><u>Art. 5</u> ¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.</p> <p>²Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 4 Absatz 2.</p>

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Begriff	<p><u>Art. 6</u> Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)- Sperrige Abfälle (Haushalt-, Sperrgut)- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
Öffentliche Abfallbehälter	<p><u>Art. 7</u> ¹Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten.</p> <p>²Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	<p><u>Art. 8</u> ¹Naturbelassene Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).</p>

²Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abgabe an die Kanalisation

Art. 9

Die Abgabe von Abfällen an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 10

¹Die Gemeinde sammelt, soweit eine Verwertung möglich ist, gesondert:

- Papier
- Glas
- Metall
- Aluminium
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle

²Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Weisungen der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 11

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

²Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Tierkörper

Art. 12

¹Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

²Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung	<p><u>Art. 13</u> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltbewusste Abfallentsorgung beteiligen (z.B. Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen).</p>
Übertragung von Aufgaben	<p><u>Art. 14</u> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none">- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 15</u> ¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24. <p>²Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>

b) Hauskehricht

Begriff	<p><u>Art. 16</u> ¹Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.</p> <p>²Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.</p>
---------	---

Behälter und Gebinde

Art. 17

¹Der Hauskehricht ist in fest verschnürten Säcken aus offiziell zugelassenem Material (wetterfestes Papier, halogenfreier, unschädlich vernichtbarer Kunststoff) zu höchstens 20 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

²Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeindeverwaltung Container vorschreiben.

Abfuhrtage, Annahmestellen

Art. 18

¹Der Hauskehricht wird mindestens einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

²Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19

¹Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

²Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Abstellort für Container, grössere Ansammlungen sowie bei den schwer zugänglichen Liegenschaften.

c) SperrgutBegriffArt. 20

¹Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 10 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);

²Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

AbfuhrArt. 21

¹Das Sperrgut wird mindestens zweimal jährlich separat abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

²Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Begriff, Beseitigung

Art. 22

¹Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b) Steine, Keramik, Flachglas;
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).

²Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23

¹Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission zu beseitigen.

²In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 - 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 24

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Art. 25

¹Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

²Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 26

¹Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

²Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen.

⁴Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Öl- Abscheider

Art. 27

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerb-

lichen Benzin- und Ölabscheider.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 28

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier etc.)

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 29

¹Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

²Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 30

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif bestimmt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;

- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 31

¹Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.

²Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 32

Gegen Verfügungen der Kommission und der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 33

¹Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.—. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 34

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 35

¹Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1992 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird das Abfallreglement vom 3. Dezember 1976 aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 8. Mai 1992 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:
K. Durand

Der Schreiber:
H. Aebersold

Auflagebescheinigung

Der Schreiber bescheinigt, dass dieses Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde am 17. April 1992 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Kiesen, 7. Juli 1992

Der Schreiber:
H. Aebersold

GENEHMIGT
Bern, 19. August 1992
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser
Die Direktorin:
Schaer

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Kiesen erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglementes vom 8. Mai 1992 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

Gebührentarif

I. Allgemeines

Gebührenart

Art. 1

¹Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- und Industriebetrieben setzt sich zusammen aus

- a) einer Grundgebühr und
- b) einer Markengebühr bzw. Containerplombengebühr und einer Sperrgutmarkengebühr.

²Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Marken- bzw. Containerplombengebühr gedeckt werden.

II. Haushaltungen

Grundgebühr

Art. 2

Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt Fr. 60.-- bis Fr. 120.--

Markengebühr

Art. 3

¹An Säcke und andere Gebinde gemäss Art. 17 Abs. 2 sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

Markengebühr: 35 Liter	Fr. 1.20	bis	Fr. 2.40
60 Liter	Fr. 2.—	bis	Fr. 4.—
110 Liter	Fr. 3.50	bis	Fr. 7.—

²Container dürfen nur mit Gebinden, die mit Gebührenmarken versehen sind, gefüllt werden.

Sperrgutgebühr Art. 4
Der Ansatz für die Sperrgut-Gebührenmarke beträgt:
30 kg Fr. 3.50 bis Fr. 7.—

III. Kleingewerbe

Definition Art. 5
Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht die Kommission.

Grundgebühr Art. 6
Die jährliche Grundgebühr pro Kleingewerbebetrieb beträgt Fr. 90.— bis Fr. 180.—.

Marken- und Containerplombengebühr Art. 7
¹Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die privaten Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder, in Abweichung zu den Haushaltungen und mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung, pro Containerleerung erhoben.

²Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen. Die Ansätze der Containerplomben betragen für

600 l - Container	Fr. 16.— bis Fr. 32.—
800 l - Container	Fr. 20.— bis Fr. 40.—

IV. Übriges Gewerbe

Grundgebühr Art. 8
Die jährliche Grundgebühr pro Gewerbebetrieb beträgt Fr. 100.— bis Fr. 400.—.

Containerplombengebühr Art. 9
Die Abfallgebühr wird pro Containerleerung erhoben. Die Gebührenansätze pro Containerleerung sind gleich wie beim Kleingewerbe.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Direktlieferungen	<p><u>Art. 10</u> Bei Direktlieferungen von Industrie- und Gewerbekehr-richt an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfall-Lieferanten direkt zu bezahlen.</p>
Gebührenansätze	<p><u>Art. 11</u> Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren-ansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebühren-rahmens.</p>
Abgabe der Marken	<p><u>Art. 12</u> Die Gebührenmarken und Containerplomben können bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 13</u> ¹Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkenn-zeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt. ²Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Ge-werbe- und Industriecontainer (Art. 5 und 6).</p>
Sperrgut	<p><u>Art. 14</u> Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgut-abfuhr (Art. 21 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 15</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde ge-bracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.), wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>

Weitere gebührenpflichtige
Tätigkeiten

Art. 16

¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 60.-- bis Fr. 120.-- und wird vom Gemeinderat festgelegt.

²Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31, Absatz 1, des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 17

¹Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Grundgebühren für 1992 betragen die Hälfte der reglementarischen Ansätze und werden am 1. Juli 1992 fällig.

²Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Verzugszinses für Staats- und Gemeindesteuern geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 18

¹Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 1992 in Kraft.

²Der Tarif vom 14. Oktober 1987 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 8. Mai 1992 nahm diesen Gebührentarif an.

Der Präsident:
K. Durand

Der Schreiber:
H. Aebersold

Auflagebescheinigung

Der Schreiber bescheinigt, dass dieser Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde am 17. April 1992 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Kiesen, 7. Juli 1992

Der Schreiber:
H. Aebersold

GENEHMIGT
Bern, 19. August 1992
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser
Die Direktorin:
Schaer